



Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe B.2.3, B.2.4, F.5.1, F.5.2 und H.11

Artikel 32 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 24. Juni 1977

Artikel 1 Abs. 3, Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz

GSD: Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, 1. Januar 2012

Teilrevision der Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, Erläuternder Bericht, 4. Juli 2016, S. 4

Grundsatz

Alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr gelten als «junge Erwachsene». Gemäss Subsidiaritätsgrundsatz obliegt es zuallererst den Eltern, den Unterhalt ihrer Kinder (junge Erwachsene) zu gewährleisten, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben oder keine Berufsausbildung haben, ausser bei erheblichen Hindernissen. Junge Erwachsene ohne Ausbildung oder während einer Ausbildung sollten somit grundsätzlich bei ihren Eltern leben, ausser es bestehen unüberbrückbare Konflikte.

Ist eine Wohngemeinschaft mit den Eltern nicht möglich, müssen die jungen Erwachsenen eine günstige Wohnlösung suchen (z. B. ein Zimmer mit oder ohne Kochmöglichkeit, ein Studentenwohnheim, eine WG). Die Finanzierung eines eigenen Haushalts wird nur bewilligt, wenn hierfür besondere Gründe bestehen (Gesundheit, Haushalt mit eigenem Kind der jungen erwachsenen Person o. ä.).

Hat eine junge erwachsene Person mit abgeschlossener Erstausbildung vor nicht voraussehbarer Unterstützungsbedürftigkeit schon einen eigenen Haushalt geführt und diesen mit Erwerbseinkommen finanziert, so darf grundsätzlich keine Rückkehr zu den Eltern verlangt werden.

Junge erwachsene Personen, die bei ihren Eltern, Verwandten, Freunden oder in einer WG wohnen und die Haushaltfunktionen gemeinsam ausüben, werden gemäss den Grundsätzen der «familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft» unterstützt. Der junge Erwachsene erhält, wenn nötig (Grundsatz der Subsidiarität), einen anteilmässig anfallenden Grundbedarf je nach Anzahl Personen im Haushalt (Bsp.: eine von drei Personen).

Junge erwachsene Personen, die mit anderen Mitbewohnern zusammenleben, ohne Aufteilung der Haushaltfunktionen, gehören zu der «Zweck-Wohngemeinschaft». Sie werden nach dem Betrag für Zweipersonenhaushalt (Art. 2 der Verordnung), für eine Person berechnet, also geteilt durch zwei, unterstützt ($1509 : 2 = 755$). Die Anzahl der Personen, die in der Gemeinschaft wohnen, hat keinen Einfluss auf den Pauschalbetrag.

In bestimmten gerechtfertigten Fällen, in denen ein Einzelhaushalt akzeptiert wird, wird die Unterstützung gemäss Unterhaltpauschale für eine Person berechnet (Art. 2 der Verordnung). Bei Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr, die alleine in ihrem eigenen Haushalt leben, keine Ausbildung absolvieren, an keiner Massnahme zur sozialberuflichen Eingliederung teilnehmen und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, wird die Unterstützung hingegen gemäss der monatlichen Unterhaltpauschale nach Artikel 2 berechnet, gekürzt um 20 %. Diese Kürzung gilt nicht für Personen mit elterlichen Pflichten.



Bemerkungen

Nur junge Erwachsene in Grundausbildung, die bei ihrem Vater oder ihrer Mutter leben, gehören in die Kategorie «Privathaushalt», wo es ein gemeinsames Budget und eine gemeinsame Unterstützungseinheit gibt. Wenn jedoch die Einkünfte der jungen erwachsenen Person dauerhaft höher ausfallen als ihre Ausgaben (inkl. Mietanteil) ist sie finanziell von der Sozialhilfe unabhängig und tritt aus der Sozialhilfe aus. Sie kommt dann selber für ihre Ausgaben und ihren Mietanteil auf. In diesem Fall kann eine Entschädigung für Haushaltsführung entrichtet werden (SKOS F.5.2 und H.10).

Junge Erwachsene mit angemessener Erwerbstätigkeit¹, junge Erwachsenen ohne Erwerbstätigkeit (nicht in Ausbildung und auch nicht in einer Massnahme zur sozialberuflichen Eingliederung), junge Erwachsene, deren dauerhafte Platzierung nach der Volljährigkeit aufrechterhalten bleibt, Junge Erwachsene, die ihre Ausbildung abgeschlossen und wieder bei ihren Eltern wohnen, sollten ihrerseits grundsätzlich eine eigene Unterstützungseinheit und ein eigenes Sozialhilfedossier haben.

Verweis

- > Unterhaltpflicht
- > Entschädigung für die Haushaltsführung
- > Übersicht bedürftige junge Erwachsene vom 18. - 25. vollendeten Lebensjahr, deren Eltern finanziell unterstützt werden

Version vom 5. Mai 2020

¹ Die Erwerbstätigkeit gilt als angemessen, wenn eine junge Erwachsene oder ein junger Erwachsener eindeutig im Stande ist, das Ziel der finanziellen Eigenständigkeit durch eine berufliche Eingliederung zu erreichen (Working Poor-Situation). Diese Tätigkeiten unterscheiden sich zum Beispiel von einer Sommeranstellung, die parallel zu einem Ausbildungsziel angenommen wird, jedoch auch von Fällen, in denen junge Erwachsene Teilzeit arbeiten und – sofern es die Bedingungen erlauben – nicht alle Möglichkeiten ausschöpfen, um den Betrag der zugesprochenen materiellen Hilfe zu reduzieren. (Teilrevision der Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, Erläuternder Bericht, 4. Juli 2016, S. 4)